



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

### Postzustellungsurkunde

TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Wolfgang Dicke  
Karl-Liebknecht-Straße 35  
14482 Potsdam

### **Abteilung Umwelt Wiesbaden**

Unser Zeichen:	0029-IV-Wi 43.2-53.u.36.11-00008#2024-00001
Dokument-Nr.:	
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	19.03.2025
Ihr Ansprechpartner:	Ann-Madeleine Bender
Zimmernummer:	226
Telefon/ Fax:	0611-33092146/ 0611-33092444
E-Mail:	ann-madeleine.bender@rpda.hessen.de
Datum:	26.09.2025

### Genehmigungsbescheid

#### I.

Auf Antrag vom 26. Juli 2024, hier eingegangen am 02. August 2024, letztmalig ergänzt am 19. März 2025, wird der

**TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG**  
**vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Dicke**  
**Karl-Liebknecht-Straße 35**  
**14482 Potsdam**  
**- Antragstellerin -**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt,  
auf dem

Grundstück in	Schwalbach am Taunus,
Gemarkung	Schwalbach,
Flur	24,
Flurstück	112/10,
Geb.	Rechenzentrum Schwalbach,
Rechts- und Hochwert	466615,732 / 5556865,980

zwölf Notstromaggregate zur Versorgung des Rechenzentrums Schwalbach am Standort Am Kronberger Hang 2c, 65824 Schwalbach am Taunus bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
Kreuzberger Ring 17 a + b  
65205 Wiesbaden

Buslinien 15 und 28  
Haltestellen Am Hochfeld o. Kreuzberger Ring  
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)  
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von zwölf Notstromaggregate mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von etwa 95,28 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 300 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung und den parallelen Testbetrieb. Als Brennstoff ist ausschließlich Heizöl EL schwefelarm zulässig.

Die Anlage umfasst:

- zwölf Notstromaggregate (Motor MTU 20V4000G94LF) mit einer FWL von je ca. 7,94 MW,
- je Notstromaggregat einen Kraftstoff-Tagestank ( $2\text{ m}^3$ ), einen Harnstoff-Tagestank ( $0,25\text{ m}^3$ ), eine Abgasreinigung (SCR und Oxidationskatalysator) und einen Tischkühler,
- sechs Kraftstoff-Lagertanks (je  $80\text{ m}^3$ ) und zwei Abfüllplätze (inkl. Fernfüllschränke), sowie die dazugehörige Verrohrung,
- zwei Vorratstanks für Harnstoff (je  $30\text{ m}^3$ ), einen Abfüllplatz für Harnstoff (inkl. Fernfüllschränke), sowie die dazugehörige Verrohrung und
- drei Sammelkamine (jeweils 4-zügig).

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Nebeneinrichtungen:

- die Tages- und Lagertanks für den Kraftstoff und den Harnstoff,
- die Abfüllplätze für Kraftstoff und Harnstoff (inkl. Fernfüllschränke),
- die zugehörige Verrohrung, sowie die
- Tischkühler,
- Abgasreinigungen und
- Kamine.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)  
Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der Anforderung, die Dachflächenentwässerung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten,
- Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach §41 Abs. 2 AwSV.

Mit dieser Genehmigung werden die Anzeigen nach § 40 AwSV für zwölf Netzersatzanlagen (NEA) (Anlagenabgrenzung: Netzersatzanlagen inkl. Tagestanks, SCR und Rohrleitungen) bestätigt.

Den Lageranlagen (Vorratstanks für Diesel) und Abfüllplätzen (Abfüllplätze für Diesel) sowie den angezeigten Netzersatzanlagen werden folgende behördliche Anlagennummern zugewiesen:

<b>Behördliche Anlagennummer</b>	<b>Betriebliche Anlagenbezeichnung</b>
064-36-011-1000074-A	Abfüllplatz Heizöl 1
064-36-011-1000075-A	Abfüllplatz Heizöl 2
064-36-011-1000056-L	Vorratstank 1_A/B
064-36-011-1000057-L	Vorratstank 1_C/D
064-36-011-1000058-L	Vorratstank 1_E/F
064-36-011-1000059-L	Vorratstank 2_A/B
064-36-011-1000060-L	Vorratstank 2_C/D
064-36-011-1000061-L	Vorratstank 2_E/F
064-36-011-1000062-HBV	NEA 1A
064-36-011-1000063-HBV	NEA 1B
064-36-011-1000064-HBV	NEA 1C
064-36-011-1000065-HBV	NEA 1D

064-36-011-1000066-HBV	NEA 1E
064-36-011-1000067-HBV	NEA 1F
064-36-011-1000068-HBV	NEA 2A
064-36-011-1000069-HBV	NEA 2B
064-36-011-1000070-HBV	NEA 2C
064-36-011-1000071-HBV	NEA 2D
064-36-011-1000072-HBV	NEA 2E
064-36-011-1000073-HBV	NEA 2F

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

### **III. Inhaltsverzeichnis**

I.	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen.....	3
IV. Antragsunterlagen .....	6
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG .....	6
V.1. Bedingungen, Vorbehalte.....	6
V. 2. Allgemeines, Termine .....	6
V.3. Grundwasser- und Bodenschutz.....	8
V.4. Anlagenbezogener Gewässerschutz .....	8
V.5. Abfallwirtschaft.....	9
V.6 Immissionsschutz.....	10
V.6.1 Lärmschutz .....	10
V.6.2 Luftreinhaltung .....	13
V.7 Arbeitsschutz .....	17
V.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung .....	18
VI. Hinweise.....	20
VI.1 Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes .....	20
VI.2 Grundwasserschutz .....	21
VI.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz .....	21

VI.4 Abfallwirtschaft .....	22
VI.6 Baurecht.....	23
VI.6.1 Bauordnungsrecht.....	23
VII. Begründung .....	24
VII. 1 Rechtsgrundlagen .....	24
VII. 2 Verfahrensablauf.....	24
VII. 3 Anlagenabgrenzung .....	25
VII. 4 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	26
VII. 5 IED-Anlage: Ausgangszustandsbericht.....	27
VII.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	27
VII.6.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen allgemein.....	27
VII.6.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen, sowie der eingeschlossenen Entscheidungen.....	29
VII.6.2.1 Bedingungen, Vorbehalte.....	29
VII.6.2.2 Allgemeines, Termine .....	29
VII.6.2.3 Immissionsschutz .....	30
VII.6.2.3.1 Luftreinhaltung .....	30
VII.6.2.3.2 Lärmschutz .....	33
VII.6.2.4 Abfallwirtschaft .....	34
VII.6.2.5 Energieeffizienz .....	35
VII.6.2.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung .....	35
VII.6.2.7 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes	35
VII.6.2.7.1 Grundwasserschutz .....	36
VII.6.2.7.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz.....	36
VII.6.2.7.4.Baurecht.....	37
VII.6.2.7.4.1 Bauplanungsrecht .....	37
VII.6.2.7.4.2 Bauordnungsrecht.....	38
VII.6.2.7.4.3 Brandschutz .....	38
VII.6.2.7.5 Regionalplanung .....	38
VII.6.2.7.6 Luftverkehr und Flugsicherung.....	38
VII.6.2.7.7 Naturschutz .....	39
VII. 6.2.7.8 Arbeitsschutz.....	39
VII.7 Zusammenfassende Beurteilung .....	41
VII. 8 Begründung der Kostengrundentscheidung .....	42
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	42

## **IV. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Siehe Inhaltsverzeichnis im Anhang

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **V.1. Bedingungen, Vorbehalte**

#### **V.1.1**

##### **Aufschiebende Bedingung (Erstellung Ausgangszustandsbericht)**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Notstromaggregate erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichtes und der schriftlichen Zustimmung zu dessen Ausführung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz in Betrieb genommen werden dürfen.

#### **V.1.2**

##### **Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

### **V. 2. Allgemeines, Termine**

#### **V.2.1**

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **V.2.2**

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### **V.2.3**

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

## **V.2.4**

Der Start der Inbetriebnahme (= erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme) inklusive der ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 zwei Wochen vorher per E-Mail (E-Mail-Adresse: [Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de)) anzuzeigen. Dabei ist auch die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BlmSchG zu machen, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

## **V.2.5**

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde – Dezernat IV/Wi 43.2 – sofort mitzuteilen.

## **V.2.6**

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

## **V.2.7**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

## **V.2.8**

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- b) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- c) Beseitigung von Störungen,
- d) wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- e) Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

## **V.2.9**

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie darauffolgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

## **V.2.10**

Der Anlagenbetreiber hat dem Dezernat IV/Wi 43.2 sofort jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

## **V.2.11**

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder sofort erreichbar sein.

## **V.2.12**

Der Überwachungsbehörde – Dezernat IV/Wi 43.2 – ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan mit den Bezeichnungen der einzelnen Notstromaggregate und Emissionsquellen zu übersenden.

## **V.3. Grundwasser- und Bodenschutz**

### **V.3.1**

Bei außergewöhnlichen Ereignissen den Boden oder das Grundwasser betreffend, insbesondere bei Unfällen mit Austreten wassergefährdender Stoffe, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz, sofort zu informieren (E-Mail-Adresse: [grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de](mailto:grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de)).

## **V.4. Anlagenbezogener Gewässerschutz**

### **V.4.1**

Die Anlagen des Kühlwasserkreislaufes sind 4-wöchig durch Inaugenscheinnahme von einer fachkundigen Person des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Die Kontrollen sind zu protokollieren. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, sind diese sofort zu beheben.

### **V.4.2**

Der Nachweis über die Unterweisung der Beschäftigten über den Umgang mit den Gefahrstoffen und das Verhalten im Leckagefall ist zu erbringen. Die Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen, für neue Mitarbeiter jedoch vor Arbeitsantritt. Der erstmalige Nachweis ist spätestens vor Inbetriebnahme der Rückkühlranlagen gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

### **V.4.3**

Die vertragliche Vereinbarung zur Abpumpung und Entsorgung des ausgetretenen Glykol-Gemisches im Havariefall mit einer Fachfirma (mit einer Reaktionszeit von 2 Stunden auf eine Leckage-Alarmmeldung) ist vor Inbetriebnahme der Rückkühlranlagen gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz nachzuweisen.

#### **V.4.4**

Die Rückkühllanlagen sowie dazugehörige Auffangwannen und Sensoren sind vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen gemäß §47 AwSV zu prüfen.

#### **V.4.5**

Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

#### **V.4.6**

Ein Anfahrschutz für die Fernfüllschränke ist anzubringen oder es ist eine Positionierung der Fernfüllschränke im nicht befahrbaren Bereich vorzunehmen.

#### **V.4.7**

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist sofort nach dem Erkennen des Schadensfalles bzw. sofort nach Beendigung der ersten Sicherungsmaßnahmen dem Dezernat IV/WI 41.3 oder der nächsten Polizeidienststelle mit dem beigefügten Sofortmeldebogen (Anlage 3) mitzuteilen. Als erhebliche Menge wird die Flüssigkeitsmenge angesehen, die nicht innerhalb von 5 Minuten von einer Person mit Bindemittel, Lappen oder Schaufel entfernt werden kann.

#### **V.4.8**

Die behördlichen Anlagennummern sind bei jeglichem Behörden- und AwSV-Sachverständigen-Kontakt anzugeben

### **V.5. Abfallwirtschaft**

#### **V.5.1**

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

<b>AVV-Abfallschlüssel</b>	<b>AVV-Abfallbezeichnung</b>	<b>interne Abfallbezeichnung</b>
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl (Av1)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ölverschmutzt Betriebsmittel (Av2)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	verbrauchte Luftfilter (AB1)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	gebrauchte SCR-Katalysatoren (Av3)

## **V.5.2**

Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.

## **V.6 Immissionsschutz**

### **V.6.1 Lärmschutz**

#### **V.6.1.1**

Die von der vorstehend genehmigten Anlage einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i. S. von Nr. 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte an den nachfolgend aufgeführten Immissionspunkten nicht überschreiten:

<b>Immissionspunkte</b>		<b>Richtwert Tag [dB(A)]</b>	<b>Richtwert Nacht [dB(A)]</b>
IP 1	Kronberger Straße 66, Eschborn	50	35
IP 2	Kronberger Straße 91, Eschborn	50	35
IP 3	Friedrich-Stolze-Straße 81	60	45
IP 4	Ostring 12	50	35
IP 5	Ostring 46	50	35
IP 6	Am Kronberger Hang 2A	65	50
IP 7	Am Kronberger Hang 2	65	50
IP 8	Am Kronberger Hang 2B	65	50
IP 9	Am Kronberger Hang 8	65	50

Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### **V.6.1.2**

Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g TA Lärm (Gewerbegebiete; urbane Gebiete; Kern-, Dorf- und Mischgebiete; allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete; reine Wohngebiete; Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten), entsprechend Nr. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit.

Der Black-Building-Test (Schwarzschaltung; Prüfung der Notstromversorgung bei simuliertem Stromausfall) ist als seltenes Ereignis i. S. d. Nr. 7.2 der TA Lärm zu beurteilen.

#### **V.6.1.3**

Die in der Lärmprognoze des VSI Ingenieurbüro vom 29.10.2024 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel der Geräuschquellen) und Randbedingungen (wie z. B. Nutzungsumfang) sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist ein Nachweis vor Errichtung der Anlagenteile zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte auch dann eingehalten werden.

#### **V.6.1.4**

Der Testbetrieb, der Betrieb für Emissionsmessungen und der Black-Building-Test der Notstromaggregate darf ausschließlich werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden.

#### **V.6.1.5**

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und Körperschallführende Anlagenteile (z. B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) sind entsprechend anzuschließen, dass eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude ausgeschlossen ist. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

#### **V.6.1.6**

Die Geräuschemissionen der Notstromaggregate dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

### **V.6.1.7**

Die Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ist während der Errichtungsphase durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 ([Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de)) die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend den Angaben der Schallimmissionsprognose des VSI Ingenieurbüros mit der Projekt Nr. 23-306 vom 29.10.2024 nebst entsprechender Bescheinigung durch den Sachverständigen mitzuteilen.

### **V.6.1.8**

Während der Inbetriebnahmephase der Notstromaggregate ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob durch tieffrequente Geräusche ausgehend von den Notstromaggregaten (inkl. Kaminmündung) schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Messungen bzw. Berechnungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/Wi 43.2 ([Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de)) zu übersenden.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 ([Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de)), durchzuführen.

### **V.6.1.9**

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate sind Schallimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.  
Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z. B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel  $L_r$  für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten für die Tages- und Nachtzeit zu ermitteln.

Die Messungen und die zu betrachtenden Immissionsorte sind vorab auf Basis der Schallimmissionsprognose mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 ([Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de)) abzustimmen.

Die Schallimmissionsmessungen bzw. die Emissionsmessungen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

Ein Messabschlag nach Ziff. 6.9 TA Lärm darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.

Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz ([Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de)), umzusetzen.

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro/Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o.ä. für das betreffende Rechenzentrum erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

## V.6.2 Luftreinhaltung

### V.6.2.1

Die Notstromaggregate dürfen nur betrieben werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass die Betriebszeit im Notstrombetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung und im parallelen Testbetrieb der Notstromaggregate in der Summe nicht mehr als 300 Stunden pro Jahr beträgt.

### V.6.2.2

Die Notstromaggregate dürfen nur betrieben werden, wenn

- a) die Notstromaggregate ausschließlich als Notstromaggregate betrieben werden, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen Notstromaggregate) und darüber hinaus, wenn
- b) jedes Notstromaggregat im Testbetrieb (z. B. für Wartung) jeweils maximal 1 Stunde pro Monat betrieben wird, hierbei ist kein Parallelbetrieb zulässig,
- c) jedes Notstromaggregat für die Durchführung von Emissionsmessungen jeweils maximal 3 Stunden pro Jahr betrieben wird, während der Dauer der Emissionsmessungen an einem Notstromaggregat darf dabei kein anderes Notstromaggregat des Rechenzentrums parallel betrieben werden,
- d) jährlich für maximal 4 Stunden ein gleichzeitiger Betrieb aller Notstromaggregate je Bauabschnitt (BA 1 und 2) durchgeführt wird (sogenannter Black-Building-Test).

Der parallele Testbetrieb der Notstromaggregate darf nur gemäß der Regelung unter d) stattfinden.

### **V.6.2.3**

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer Notstromaggregate, welcher

- a) über die nach Auflage unter V.6.2.2 zulässige Betriebszeit für den Testbetrieb, den Betrieb für Emissionsmessungen und den Black-Building-Test der Notstromaggregate hinausgeht,
- b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
- c) nicht von den o. a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird,

ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 sofort nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer Notstromaggregate mit Angabe der Anzahl, der internen Bezeichnung der Notstromaggregate, der emittierenden Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung, der Gründe für den Betrieb und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der Notstromaggregate schriftlich anzugeben.

### **V.6.2.4 Messeinrichtungen**

#### **V.6.2.4.1**

Die Notstromaggregate sind vor Inbetriebnahme inklusive Testbetrieb, das heißt auch vor Start der warmen Inbetriebnahme, mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur Erfassung, Registrierung und Auswertung der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der Notstromaggregate auszurüsten.

#### **V.6.2.4.2**

Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen sind für jedes Notstromaggregat zeitbezogen (Datum, Uhrzeit) mit Angabe des Grundes für den Betrieb kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

#### **V.6.2.4.3**

Die Ergebnisse der Auswertungen sind in einem Jahresbericht für jedes Kalenderjahr zu dokumentieren. Dieser Bericht ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### **V.6.2.5**

Die in die Ermittlung der Schornsteinhöhen sowie Ausbreitungsrechnungen der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 25.02.2025 eingegangenen und im Folgenden aufgeführten Emissionskonzentrationen für jedes Notstromaggregat sind jeweils als Emissions-begrenzung beim Betrieb der Notstromaggregate einzuhalten. Die Emissionsbegrenzungen gelten für jeden Kaminzug:

<b>Emissionsquelle</b>	<b>Anzahl der Kaminzüge</b>	<b>Schadstoffparameter</b>	<b>Emissionsgrenzwert</b>
Sammelquelle EQ 1	4	NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub> CO (100 % Last) CO (75 % Last) SO <sub>x</sub> als SO <sub>2</sub> NH <sub>4</sub> HCHO Gesamtstaub	100 mg/m <sup>3</sup> 189,4 mg/m <sup>3</sup> 235,5 mg/m <sup>3</sup> 146,80 mg/m <sup>3</sup> 30 mg/m <sup>3</sup> 60 mg/m <sup>3</sup> 50 mg/m <sup>3</sup>
Sammelquelle EQ 2	4	NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub> CO (100 % Last) CO (75 % Last) SO <sub>x</sub> als SO <sub>2</sub> NH <sub>4</sub> HCHO Gesamtstaub	100 mg/m <sup>3</sup> 189,4 mg/m <sup>3</sup> 235,5 mg/m <sup>3</sup> 146,80 mg/m <sup>3</sup> 30 mg/m <sup>3</sup> 60 mg/m <sup>3</sup> 50 mg/m <sup>3</sup>
Sammelquelle EQ 3	4	NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub> CO (100 % Last) CO (75 % Last) SO <sub>x</sub> als SO <sub>2</sub> NH <sub>4</sub> HCHO Gesamtstaub	100 mg/m <sup>3</sup> 189,4 mg/m <sup>3</sup> 235,5 mg/m <sup>3</sup> 146,80 mg/m <sup>3</sup> 30 mg/m <sup>3</sup> 60 mg/m <sup>3</sup> 50 mg/m <sup>3</sup>

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

#### V.6.2.6

Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate des Rechenzentrums und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub, Schwefeloxiden als Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid sowie
- b) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid, Ammoniak und Formaldehyd

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in V.6.2.5 für den Betrieb der einzelnen Notstromaggregate festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen an jedem Kaminzug durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), veröffentlicht unter dem aktuellen Link:

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen>) feststellen zu lassen.

### **V.6.2.7**

Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung V.6.2.6 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

### **V.6.2.8**

#### **V.6.2.8.1**

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde.

#### **V.6.2.8.2**

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

### **V.6.2.9**

#### **V.6.2.9.1**

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 siehe unter

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>).

#### **V.6.2.9.2**

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, per E-Mail an das HLNUG - Außenstelle Kassel - (E-Mail-Adresse: [emission@hlnug.hessen.de](mailto:emission@hlnug.hessen.de)) und die zuständige Überwachungsbehörde (Dezernat IV/Wi 43.2; E-Mail-Adresse: [Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de)) zu senden (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

## **V.6.2.10**

### **V.6.2.10.1**

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind spätestens 8 Wochen nach der Emissionsmessung in einem Messbericht zusammenzustellen und per E-Mail an das Dezernat IV/Wi 43.2 (E-Mail-Adresse: [Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de)) zu senden.

### **V.6.2.10.2**

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>).

### **V.6.2.11**

Der Betreiber hat Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide für alle Notstromaggregate zu führen (§ 24 Abs. 7 der 44. BlmSchV) und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

### **V.6.2.12**

Die Abgase der Notstromaggregate sind gemäß der Ermittlung der Schornsteinhöhen sowie Ausbreitungsrechnungen der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 25.02.2025 über Kamine mit einer Mindestbauhöhe von 37 m über Grund abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

### **V.6.2.13**

Der Termin für die geplante Inbetriebnahme (s.o.) der hiermit genehmigten Notstromaggregate ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzugeben (§ 6 der 44. BlmSchV, siehe auch Nebenbestimmung Nr. V.2.4). Hierbei ist das auf der Homepage (<https://www.hlnug.de/themen/luft/informationen-fuer-fachanwender/44-bimschy>) des HLNUG veröffentlichte Formblatt zu verwenden, elektronisch auszufüllen und per E-Mail an [Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) zu senden.

## **V.7 Arbeitsschutz**

### **V.7.1**

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist der Beurteilungspegel (Schallpegel) in den Aufstellungsräumen Notstromaggregate und den Traforäumen, sowie die personenbezogenen Lärmexposition (Ermittlung  $L_{EX,8h}$ ) der Beschäftigten, die auch Tätigkeiten in den Aufstellungsräumen Notstromaggregate/Traforäumen durchführen, durch eine Messung fachkundig zu ermitteln.

Das Ermittlungsergebnis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI - Arbeitsschutz Wiesbaden, Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz Wiesbaden vorzulegen.

### **V.7.2**

Die Auslöseverzögerung der Stickstoff-Gaslöschanlage ist auf mindestens 90 Sekunden festzulegen.

### **V.7.3**

Die Stickstoff-Gaslöschanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Dezernat VI 66 spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

### **V.7.4**

Für die Aufstellungsräume Notstromaggregate und die Traforäume ist nachweislich zu überprüfen, ob der akustische Alarmierungsalarm, auch bei Nutzung persönlicher Schutzausrüstung („Gehörschutz“), wahrnehmbar ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine optische Alarmierung einzurichten.

Der Nachweis über die Überprüfungsergebnisse und ggf. der Nachweis über die Einrichtung einer optischen Alarmierung ist dem Dezernat VI 66 vorzulegen.

### **V.7.5**

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist eine Räumungsübung für den gesamten Gebäudekomplex durchzuführen.

Die Räumungsübung soll auch die besonderen Gegebenheiten, z. B. Auslösen von Löschanlagen, die langen Fluchtwege, berücksichtigen.

## **V.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### **V.8.1**

Die noch vorhandenen Brennstoffe sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. V.4 sind dabei zu beachten.

### **V.8.2**

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, z. B. Brandschutzeinrichtungen, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist.

### **V.8.3**

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Beschäftigte und Fachkräfte im erforderlichen Umfang so lange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist.

#### **V.8.4**

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Aggregate und Betriebsstoffe vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

#### **V.8.5**

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen. Es ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten (Rückführungspflicht).

#### **V.8.6**

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Genehmigungsbehörde ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

#### **V.8.7**

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in den insbesondere folgende Punkte aufzunehmen sind:

- Parameter, die eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- Flächen, die in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssen,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist spätestens 6 Monate nach der Anzeige der Stilllegung dem Dezernat IV/Wi 41.1 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

#### **V.8.8**

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein Rückführungskonzept zu entwickeln, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- mögliche Nachweise der erfolgreichen Rückführung,
- Kennzeichnung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/Wi 41.1 vorzulegen. Ohne dessen Zustimmung darf nicht mit der Rückführung begonnen werden.

### **V.8.9**

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 6 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

## **VI. Hinweise**

### **VI.1 Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

#### **VI.1.1**

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuseigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.

#### **VI.1.2**

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

#### **VI.1.3**

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

#### **VI.1.4**

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

#### **VI.1.5**

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

#### **VI.1.6**

Auf §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

### **VI.2 Grundwasserschutz**

#### **VI.2.1**

Hinweis zur Wasserversorgung – Bedarfsermittlung und Deckungsnachweise:

Die Antragstellerin hat sich in eigener Verantwortung mit dem Wasserversorger Main-Taunus GmbH in Verbindung zu setzen, um die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung für die künftige Nutzung dauerhaft zu gewährleisten. Rechenzentren weisen einen hohen Wasserverbrauch auf.

### **VI.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz**

#### **VI.3.1**

2. Die Lager- und Abfüllanlagen sind gemäß § 46 AwSV nach Anlage 5 als Anlagen der Gefährdungsstufe C sowohl vor Inbetriebnahme als auch wiederkehrend alle 5 Jahre einer Prüfung zu unterziehen.

#### **VI.3.2**

Die Anlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

#### **VI.3.3**

Für die Anlagen sind Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV zu erstellen.

#### **VI.3.4**

Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung nach § 44 Abs.1 AwSV sicherzustellen.

### **VI.3.5**

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlagen gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.

### **VI.3.6**

Das Betriebspersonal der Anlagen ist nach § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

## **VI.4 Abfallwirtschaft**

### **VI.4.1 Verwertungsgebot**

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

### **VI.4.2 Nachweispflichten**

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

### **VI.4.3 Nachweisführung**

Die Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist dem Dezernat IV/Wi 42 nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff. NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

### **VI.4.4 Getrennhaltungsgebot/Vermischungsverbot**

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

### **VI.4.5 Registerpflichten**

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

#### **VII.4.6**

Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor einer geplanten Entsorgung anzugeben (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

### **VI.5 Immissionsschutz**

#### **VI.5.1**

Die Notstromaggregate unterliegen den Anforderungen der 44. BImSchV, die zu berücksichtigen und umzusetzen sind, sofern die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen (aktueller Link:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/laerm-luft-strahlen/mittelgroesse-feuerungsanlagen>

### **VI.6 Baurecht**

#### **VI.6.1 Bauordnungsrecht**

##### **VI.6.1.1**

Die Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 Satz 1 HBO) ist mindestens eine Woche vor Baubeginn mit Unterschrift(en)

- (a) der Bauherrschaft nach § 56 HBO,
- (b) der Bauleitung nach § 59 HBO,
- (c) des Unternehmers nach § 58 HBO

der Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises vorzulegen.

##### **VI.6.1.2**

Die Anzeige des Bauherrn über die "abschließende Fertigstellung" (Vordruck gelb) nach § 84 Abs. 1 HBO ist unterschrieben vom Bauherrn und Bauleiter vorzulegen. Auf § 59 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 HBO wird verwiesen.

## **VII. Begründung**

### **VII. 1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **VII. 2 Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin hat am 26. Juli 2024, hier eingegangen am 02. August 2024, letztmalig ergänzt am 19. März 2025, den Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von zwölf Notstromaggregaten mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von etwa 95 Megawatt inklusive der erforderlichen Nebeneinrichtungen (zwölf Kaminzüge gruppiert in drei Kamingruppen, zwölf Abgasreinigungen (SCR, Oxidationskatalysator), zwölf Tischkühler auf dem Dach, sechs unterirdische Vorratstanks für Heizöl schwefelarm, zwei oberirdische Vorratstanks für Harnstoff, je zwölf Tagestanks für Heizöl schwefelarm und Harnstoff, sowie die dazugehörige Verrohrung und drei Abfüllplätze (zwei für Heizöl schwefelarm und einer für Harnstoff)) gemäß § 4 BlmSchG beantragt. Die Notstromaggregate versorgen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung das Rechenzentrum Schwalbach am Standort Am Kronberger Hang 2c, 65824 Schwalbach am Taunus, mit Strom.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 03. März 2024 bestätigt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 07. April 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 14. April 2025 bis 13. Mai 2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme nach § 10 Abs. 3 BlmSchG bereitgestellt. Da es sich bei der Anlage um eine solche im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU), eine so genannte IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 2 BlmSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 14. April 2025 bis 13. Juni 2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Die Absage des Erörterungstermins wurde am 30. Juni 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Der mit dem Antragsschreiben ebenfalls gestellte Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung von sechs unterirdischen Tanks à 80 m<sup>3</sup> für Heizöl schwefelarm EL einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, wurde von der Antragstellerin mit E-Mail von 30. Juni 2025 aufgrund von Verzögerungen im Bauablauf und daraus resultierendem Baubeginn erst nach Erteilung der Genehmigung zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 23. September wurde die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag bis zum 3. Januar 2026 gemäß §10 Abs. 6a S. 2 BImSchG verlängert. Gründe hierfür sind die Verfahrensverzögerungen, die in die Sphäre der TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG fallen. Die Verfahrensverzögerungen traten auf durch die verspätete Rückmeldung der Antragstellerin bezüglich der Anhörung von dem Entwurf des Genehmigungsbescheides, sowie die verspätete Zustimmung zum Auflagenvorbehalt unter Nr. V.1.2. Darüber hinaus durch die Erwägung neben dem beantragten Brennstoff Heizöl EL schwefelarm auch Hydrotreated Vegetable Oil (HVO) einzusetzen.

Mit E-Mail vom 05. September 2025 wurde der Antragstellerin der Entwurf des Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben. Sie hatte somit entsprechend dem § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Am 23. September 2025 teilte die Antragstellerin per E-Mail mit, dass sie keine Anmerkungen zum Entwurf habe. Die Erwägung des Einsatzes von einem weiteren Brennstoff wurde verworfen.

Zu dem Auflagenvorbehalt unter Nr. V.1.2 erklärte die Antragstellerin mit E-Mail vom 23. September 2025 ihr Einverständnis.

### **VII. 3 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Notstromversorgung besteht aus zwölf Notstromaggregaten (Motor MTU 20V4000G94LF) mit einer FWL von je 7,94 MW, die im Untergeschoss des Rechenzentrums aufgestellt werden. Jedes Notstromaggregat verfügt über einen Kraftstoff-Tagestank (2 m<sup>3</sup>), einen Harnstoff-Tagestank (0,25 m<sup>3</sup>), eine Abgasreinigung (SCR und Oxidationskatalysator) und einen Tischkühler, der sich auf dem Dach befindet.

Die Kraftstoffversorgung erfolgt über sechs unterirdische Kraftstoff-Lagertanks mit einem Volumen von jeweils 80 m<sup>3</sup> und zwei Abfüllplätzen (inkl. Fernfüllschrank) sowie der dazugehörigen Verrohrung. Im Untergeschoss befinden sich zusätzlich zwei Vorratstanks für Harnstoff (30 m<sup>3</sup>). Für die Befüllung ist ein weiterer Abfüllplatz für Harnstoff (inkl. Fernfüllschrank) und der dazugehörigen Verrohrung vorgesehen. Die Abgase werden über insgesamt 3 Sammelkamine abgeleitet (jeweils 4-zügig).

Die insgesamt zwölf Notstromaggregate des Rechenzentrums Schwalbach Am Kronberger Hang 2c bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV und eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BlmSchV). Die gemeinsame Anlage ist daher eine Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV und eine Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie.

Am 23. Dezember 2024 wurde durch die Bauaufsicht des Main-Taunus-Kreises das Gebäude des Rechenzentrums baurechtlich genehmigt.

## **VII. 4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das beantragte Vorhaben war nach Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind hier folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens maßgebend:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu besorgen, da die Notstromaggregate innerhalb des baurechtlich zu genehmigendem Rechenzentrum selbst errichtet wird.

Auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es werden die geltenden Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Außerdem werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände der geltenden Heilquellenschutzgebietsverordnung erfüllt.

Durch das geplante Vorhaben sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten. Dies ist darin begründet, dass die in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG benannten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten

können ebenfalls ausgeschlossen werden. Ebenso ergibt sich auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

Bei den in der lufthygienischen Prognose genannten Betriebszeiten (300 Stunden pro Jahr) werden sowohl im Teillast- als auch Volllastbetrieb die jeweiligen Irrelevanz- bzw. Abschneidekriterien für die Stoffe Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), PM<sub>2,5</sub>, PM<sub>10</sub> (Feinstaub), Staubniederschlag, Stickstoff- und Säureeintrag sowie für Geruch unterschritten. Folglich sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die immissionsschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten.

Gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen untersuchten Immissionspunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Mit Belästigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 07. April 2025 und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

## **VII. 5 IED-Anlage: Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Das möchte die Antragstellerin auch hier und den Ausgangszustandsbericht bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachreichen.

Von dieser Möglichkeit wird hier im Wege des Ermessens aus den folgenden Gründen auch Gebrauch gemacht: Das Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts vom 24. April 2024 ist bereits Bestandteil der Antragsunterlagen. Seine Überprüfung ergab hier, dass es in sich schlüssig und ausreichend ist, denn aus ihm wird sich rechtzeitig der endgültige Ausgangszustandsbericht entwickeln lassen, ohne dass Verzögerungen des Verfahrens oder inhaltliche Versäumnisse zu befürchten sind.

## **VII.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **VII.6.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen allgemein**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - o Dezernat III 31.1 Regionalplanung – hinsichtlich der Belange der Regionalplanung,
  - o Dezernat III 31.3 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz – hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs,
  - o Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz – hinsichtlich Altlasten und der Belange des Grundwassers,
  - o Dezernat IV/Wi 41.3 Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz – hinsichtlich der Belange des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
  - o Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft – hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
  - o Dezernat IV/Wi 43.2 Immissionsschutz – hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
  - o Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) – hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
  - o Dezernat VI 66 Arbeitsschutz Wiesbaden – hinsichtlich von Belangen des Arbeitsschutzes,
- die Stadt Schwalbach am Taunus, Bau- und Planungsamt – hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
  - o Gesundheitsamt,
  - o Amt für Brandschutz und Rettungswesen,
  - o Amt für Bauen und Umwelt,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
  - o Dezernat I4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung Anlagen,
- das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
  - o Referat Sicherheitsaufsicht und Flugsicherungstechnik, Sachgebiet Frequenzmanagement und Anlagenschutz.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

## **VII.6.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen, sowie der eingeschlossenen Entscheidungen**

### **VII.6.2.1 Bedingungen, Vorbehalte**

#### Aufschiebende Bedingung

Rechtsgrundlage der aufschiebenden Bedingung ist § 12 Abs. 1 BImSchG und § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachrechnens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage unter Nr. V.1.1 zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch kein geprüfter AZB vorliegt, ist dieser gemäß Bedingung Nr. V.1.1 rechtzeitig vor Inbetriebnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden, einzureichen und muss bis zur Inbetriebnahme geprüft sein, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wirksam wird und zur Inbetriebnahme berechtigt.

#### Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt unter Nr. V.1.2 beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG und wird mit Zustimmung der Antragstellerin in die Genehmigung aufgenommen, weil sich nach der Prüfung des AZB das Erfordernis weiterer Festlegungen zu Umfang und Turnus der notwendigen Anlagenüberwachung im Nachgang zur Genehmigung ergeben können.

### **VII.6.2.2 Allgemeines, Termine**

#### Befristung

Die Nebenbestimmung Nr. V.2.7 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit Errichtung und Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von der dort eröffneten Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenzuwirken. Die Verwirklichung des Vorhabens soll nicht derart hinausgezögert werden, dass sich die Verhältnisse möglicherweise geändert haben.

## **VII.6.2.3 Immissionsschutz**

### **VII.6.2.3.1 Luftreinhaltung**

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV).

#### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Entsprechend Nr. 4.1 der TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, entfallen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) und
- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a) TA Luft).

Die Regelungen nach Nr. 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nrn. 4.2.2 a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

In den Fällen nach Nr. 4.1 a) bis c) TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach a) oder geringer Vorbelastung nach b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen zu ermitteln.

Zum Nachweis der Einhaltung der o. g. Anforderungen wurde durch die Antragstellerin die Ermittlung der Schornsteinhöhen sowie Ausbreitungsrechnungen der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 25.25.2025 vorgelegt.

Die Prüfung der Prognose hat ergeben, dass das für die Immissionsprognose zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG i. V. m. Nr. 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Mit einer begrenzten Betriebsstundenzahl von 300 Stunden pro Jahr für den Notstrom- und parallelen Testbetrieb pro Jahr werden sowohl im Teillast- als auch Volllastbetrieb die jeweiligen Irrelevanzwerte für die Stoffe NO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub> PM<sub>2,5</sub>, PM<sub>10</sub>, sowie für Gerüche unterschritten. Die errechneten Immissionen für Stickstoffdeposition und Säureeintrag liegen unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha\*a) und 0,03 keq (N+S)/(ha\*a). Die abschließende Bewertung des Stickstoff- und Säureeintrags in schützenswerte Ökosysteme und FFH-Gebiete wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen (siehe unter Nr. VII.6.2.7.7). Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft liegen ebenfalls nicht vor, somit kann auch eine Ermittlung der Immissionskenngrößen entfallen.

Folglich ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen nicht hervorgerufen werden können. Die Nebenbestimmungen in den Nrn. V.6.2.1 bis V.6.2.4 sind erforderlich, um die Eingangswerte und Ergebnisse der Immissionsprognose festzuschreiben und um die Überwachung der Festsetzungen durch die Behörde zu ermöglichen (§ 52 BlmSchG). Die Betriebszeiten und die Betriebsstundenbegrenzung werden somit auch genehmigt wie beantragt.

Nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen, hier vor allem der Begrenzung der Betriebszeit auf 300 h/a, ist sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Luft hervorgerufen werden. Eine Überschreitung der zulässigen Betriebsstunden führt unweigerlich zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

#### Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG i. V. m. der 44. BlmSchV eingehalten werden.

Gemäß § 16 Abs. 5 S. 5 der 44. BlmSchV kann bei Motoren, die bei staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> einhalten, auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden. Diese Anforderung kann gemäß den technischen Datenblättern der Motoren sicher eingehalten werden und somit kann auch auf den Einbau eines Rußfilters verzichtet werden.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m<sup>3</sup>.

In der 44. BImSchV sind für Notstromaggregate keine Grenzwerte für Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid vorgegeben, allerdings sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik für beide Stoffe auszuschöpfen. Gemäß den LAI- Auslegungshinweisen zur 44. BImSchV kann durch Ausschöpfen motorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik i. d. R. ein NO<sub>x</sub>-Emissionswert in Höhe von 2,5 g/m<sup>3</sup> und ein CO-Emissionswert in Höhe von 650 mg/m<sup>3</sup> eingehalten werden. Mit den eingereichten Unterlagen (Datenblätter der Motoren und der Katalysatoren) weist die Antragstellerin nach, dass die Anforderung an die Emissionsminderung im Hinblick auf NO<sub>x</sub> und CO erfüllt sind.

Folglich ist mit der Einhaltung der Grenzwerte und Erfüllung der Anforderung an die Emissionsminderung die Vorsorgeanforderung gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ausgehend von den Notstromaggregaten erfüllt.

Unter der Nebenbestimmung Nr. V.6.2.5 werden für Staub und Formaldehyd die Emissionsgrenzwerte gemäß § 16 der 44. BImSchV festgesetzt. Für die Schadstoffe NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub> und CO werden die Eingangswerte in die Immissionsprognose - als Bestandteil der Antragsunterlagen - festgeschrieben.

Die Erforderlichkeit von Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nr. V.6.2.6) und dem Nachweis über kontinuierliche Einhaltung des NO<sub>x</sub>-Grenzwertes (Nebenbestimmung Nr. V.6.2.11) ergeben sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Die Anforderungen an die Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nrn. V.6.2.7 bis V.6.2.10) basieren auf den Anforderungen des § 31 der 44. BImSchV sowie den Anforderungen aus Nr. 5.3 der TA Luft i. V. m. Anhang 5 der TA Luft.

Die Pflicht zur Anzeige der Notstromaggregate (Nebenbestimmung Nr. V.6.2.13) mit dem entsprechenden Formular ergibt sich aus § 6 der 44. BImSchV. Der Zeitpunkt der Anzeige wird in dem Bescheid konkretisiert.

#### Schornsteinhöhenberechnung

Für genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 19 Abs. 3 der 44. BImSchV die Ableitungshöhen anhand der Anforderungen in Nr. 5.5 der TA Luft zu ermitteln.

Die Schornsteinhöhenberechnung, die in der vorgelegten Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftsabstöße enthalten ist, ist sachgerecht und nachvollziehbar. Der hessische Leitfaden, in dem u. a. die Einzelfallbetrachtung nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft für die Ermittlung von Schornsteinhöhen für Notstromaggregate von Rechenzentren einheitlich festgeschrieben wird, wurde berücksichtigt.

Es wird nachgewiesen, dass bei einer Kaminhöhe von 37 m und der Begrenzung der Betriebsstunden auf 300 h/a keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkbereich der Abgasfahne zu erwarten sind.

Gemäß § 19 Abs. 3 der 44. BlmSchV wird die ermittelte Schornsteinhöhe für alle Quellen unter Nr. V.6.2.12 festgeschrieben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

#### VII.6.2.3.2 Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In der Lärmprognose des VSI Ingenieurbüro vom 29.10.2024 werden die unterschiedlichen Szenarien für den Betrieb der Notstromaggregate dargestellt und die jeweiligen Beurteilungspegel berechnet. Die Beurteilungspegel der Szenarien beinhalten u. a. die Schallemissionen ausgehend von allen Schallquellen der Notstromaggregate (einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen) als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BlmSchG. Darüber hinaus werden in der Schallprognose die Schallquellen (wie z. B. Kühlgeräte, Lüftungsgeräte) des baurechtlich genehmigten Rechenzentrums berücksichtigt.

Aus der Lärmprognose geht hervor, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld des Rechenzentrums, die berechneten Beurteilungspegel, die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Die jeweiligen Festsetzungen der Immissionsorte entspricht der Gebietsausweisung in den rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.

Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist somit davon auszugehen, dass beim Betrieb der Notstromaggregate unter den in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat somit ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der Notstromaggregate nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die im Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt, die in den Nebenbestimmungen unter Nr. V.6.1 dieses Bescheides festgeschrieben wurden.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o. g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die schalltechnische Begleitung der Inbetriebnahme der Notstromaggregate hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche (Nr. V.6.1.8) ist erforderlich, da eine Prognose von tieffrequenten Geräuschen nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist.

Die Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate (Nr. V.6.1.9) dient der Überprüfung der in der o.g. Lärmprognose genannten Schallleistungspegel und der Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen.

#### **VII.6.2.4 Abfallwirtschaft**

Die in Nr. V.5.1 vorgenommene Abfalleinstufung der angenommenen Abfälle (Input-Katalog) sowie die Einstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output-Katalog) dient der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1-3 BImSchG. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung für eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG zu erteilen, wenn u. a. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Dazu zählen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG auch die Pflichten, Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie erfolgt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG ordnungsgemäß, sofern sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Die Verwertung erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 KrWG schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Die Vergabe eines zutreffenden Abfallschlüssels für bestimmte Abfallfraktionen ist bereits deshalb im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrWG relevant, da hiernach für den jeweiligen Verursacher und einen mit der Entsorgung befassten öffentlichen Entsorgungsträger oder privaten Entsorger deren Einstufung als gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle oder bestimmte Anforderungen im Umgang mit den jeweiligen

Abfällen wie auch deren Eigenschaften sowie Nachweispflichten klargestellt werden. Zugleich soll sie eine praktikable Grundlage für die Überwachung schaffen, damit nicht auf der Basis von Einzelanalysen für jeden konkreten Abfall gesondert entschieden werden muss (VG Karlsruhe Urt. v. 23.10.2024 – 2 K 2700/23, BeckRS 2024, 38801 Rn. 23, 25).

Materiell wird also durch die Abfallschlüsselzuordnung entschieden, welche durch die Abfallschlüssel codierten Abfälle zulässigerweise in einer Anlage angenommen und ggf. behandelt werden dürfen und durch welche Abfallschlüssel die entstehenden und zu entsorgenden Abfälle repräsentiert werden. Die Abfalleinstufung wird durch die Abfallverzeichnisverordnung abschließend und verbindlich geregelt.

#### **VII.6.2.5 Energieeffizienz**

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmennutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

#### **VII.6.2.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.8 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG besteht für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Rückführungspflicht des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand.

Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden die Nebenbestimmungen Nrn. V.8.5 bis 8.9 festgelegt.

#### **VII.6.2.7 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und den Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

### **VII.6.2.7.1 Grundwasserschutz**

Nach § 100 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 63 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung nach Satz 1 sicherzustellen. Aus diesem Grund wird die Nebenbestimmung Nr. V.3.1 mit in den Bescheid aufgenommen, um im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen und einer daraus entstehenden potentiellen Gefahr von negativen Auswirkungen auf das Grundwasser als zuständige Wasserbehörde informiert zu sein und entsprechend eingreifen zu können. Diese wasserrechtliche Anforderung wird hier umgesetzt.

### **VII.6.2.7.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz**

Die Zulassung der in diesen Bescheid eingeschlossenen Entscheidungen unter Nr. II im Hinblick auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz werden wie folgt begründet.

Prüfungsmaßstab für die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV ist, ob die Anlage dennoch den Anforderungen des § 62 WHG Abs. 1 im Hinblick auf den Gewässerschutz erfüllt. Hiernach müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die Ausnahme von den Anforderungen gemäß § 19 Abs.4 AwSV nach §16 Abs. 3 AwSV wird zugelassen bzw. hier eingeschlossen. Von der Anforderung die Dachflächenentwässerung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten, kann abgesehen werden, da die Planung der Ausführung des Anschlusses an die Regenwasserkanalisation die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG dennoch erfüllt.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer V.4.1 bis V.4.3 sind angelehnt an das Sachverständigengutachten „Stellungnahme zur Ausführungsplanung des TÜV Nord vom 22.05.2024“. Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV und dienen dazu, dass auftretende Mängel/Schäden erkannt und behoben werden.

Da diese Anlagenteile verschiedenen Umwelteinflüsse, der darin gelagerten Flüssigkeit sowie sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen ausgesetzt sein können, ist die Erteilung sowie Erfüllung dieser Auflagen erforderlich, um einer etwaigen Gefährdung durch Verunreinigung von Boden oder Gewässern frühzeitig entgegenwirken und einen konkreten Gefährdungsfall bestmöglich verhindern zu können.

Die Nebenbestimmung in Nummer V.4.4 dient zur Kontrolle des sicherheitstechnischen Zustands der Rückkühlwanlagen und den damit verbundenen Rückhalteinrichtungen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass nach wasserbehördlicher Prüfung der Antragsunterlagen eine Verunreinigung von Boden oder der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften im Sinne des § 62 Abs. 1 S. 2 WHG nicht zu besorgen ist, soweit die Auflagen gem. V.4.1 bis V.4.4 eingehalten werden.

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen und des Sachverständigengutachtens bzw. der Stellungnahme wird von einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV für die Lageranlagen (6 Vorratstanks für Diesel) und Abfüllplätze (2 Abfüllplätze für Diesel) abgesehen, da die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 S. 1 AwSV erfüllt sind.

Nebenbestimmung Nr. V.4.5 bis V.4.6: Die Punkte sind angelehnt an das Sachverständigengutachten vom 21.05.2024 sowie der „Stellungnahme zur Ausführungsplanung des TÜV Nord vom 22.05.2024“. Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV und dienen dazu, dass evtl. austretende Stoffe schnell aufgenommen werden können.

Nebenbestimmung Nr. V.4.7: Nach § 24 Abs. 2 AwSV ist das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzugeben. Die Bestimmung der unerheblichen Menge hängt von den äußeren Umständen und den freigesetzten Stoffen ab. Bei den hier verwendeten Stoffen ist davon auszugehen, dass die nicht nur unerhebliche Menge überschritten ist, wenn die Flüssigkeitsmenge nicht innerhalb weniger Minuten von einer Person mit Bindemittel, Lappen oder Schaufel entfernt werden kann. Diese Maßnahmen und die hier aufgegebene Mitteilungspflicht sind erforderlich, um die zuständigen Behörden oder Betroffenen in die Lage zu versetzen, bei dem Austritt wassergefährdender Stoffe rechtzeitig Maßnahmen gegen Umweltschäden herbeiführen zu können.

Die 12 Notstromaggregate wurden im Rahmen des BlmSchG-Antrages nach § 40 AwSV angezeigt, auf Vollständigkeit geprüft und können daher bestätigt werden. Da die aufgeführten Notstromaggregate Prüfpflichten nach § 46 AwSV haben, soll die behördliche Anlagennummer bei jeglichem Behörden- und AwSV-Sachverständigen-Kontakt angeben werden (Nebenbestimmung Nr. V.4.8), damit die Anlagenidentifikation nach § 47 Abs.3 AwSV möglich ist. Das dient der behördlichen Überwachung.

#### **VII.6.2.7.4.Baurecht**

##### **VII.6.2.7.4.1 Bauplanungsrecht**

Es stehen keine bauplanungsrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegen, es entspricht dem geltenden Bebauungsplan (Nr. 60 der Stadt Schwalbach am Taunus).

#### **VII.6.2.7.4.2 Bauordnungsrecht**

Für die Errichtung der Notstromaggregate und der Nebeneinrichtungen ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Die Baugenehmigung nach § 74 HBO kann erteilt werden und wird von dieser Genehmigung auf Grund von § 13 BImSchG eingeschlossen.

#### **VII.6.2.7.4.3 Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die Ausführung den vorgelegten Unterlagen entspricht. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen bezüglich des Brandschutzes in diesem Bescheid ist nicht erforderlich.

#### **VII.6.2.7.5 Regionalplanung**

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage an den vorgesehenen Standorten Am Kronberger Hang 2c, 65824 stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Bei dem Vorhaben des Antragstellers handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung der an den geplanten Standorten baurechtlich genehmigten beziehungsweise geplanten Rechenzentren desselben Vorhabenträgers im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der genehmigten beziehungsweise geplanten Industrieanlagen (Rechenzentren) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Bestand (FNP-Kategorie: Gewerbliche Baufläche Bestand). Hier hat gemäß Z3.4.2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

#### **VII.6.2.7.6 Luftverkehr und Flugsicherung**

Durch das Vorhaben werden keine luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß der §§ 6, 15 i. V. m. 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt. Darüber hinaus sind keine Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG von dem Vorhaben betroffen.

### **VII.6.2.7.7 Naturschutz**

In der Immissionsprognose vom 30. Januar 2025 des Büros iMA Richter & Röckle GmbH & CO.KG konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Abschneidekriterien für Stickstoff- (0,3 kg/ (ha a)) oder Säureeinträge (0,04 keq/ (ha a)) gemäß TA Luft, Anhang 8 bei einer maximalen jährlichen Betriebszeit im Notbetrieb von 300 h/a nicht überschritten werden. Somit können indirekte Beeinträchtigungen der stickstoffgefährdeten Erhaltungsziele z.B. Magere Flachland-Mähwiesen und der FFH-Anhang II Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ des ca. 70 m entfernten FFH-Gebietes 5817-303: „Sauerbornsbachtal bei Schwalbach a. T.“ oder der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope durch Stickstoff- oder Säuredeposition ausgeschlossen werden.

Relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG, weitere Schutzgebiete oder gesetzlich

geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

### **VII. 6.2.7.8 Arbeitsschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. V.6 werden wie folgt begründet:

#### Zu Nr. V.6.1:

Laut Antragsunterlagen ist in den Aufstellungsräumen Notstromaggregate ein  $L_{p,in} = 119$  dB(A) zu erwarten, in den Traforäumen ein  $L_{p,in} = 80$  dB(A), wie hoch der  $L_p$  in z.B. in den Rechenzentrumsflächen ist, ist nicht beschrieben. Die gleichen Beschäftigten sind allerdings in allen Bereichen tätig.

Zwar lassen  $L_p$ -Werte nicht einen unmittelbaren Rückschluss auf den Tages-Lärmexpositionspegel  $L_{EX,8h}$  zu, hohe  $L_p$  Werte sind jedoch ein Indiz für eine mögliche Überschreitung der Auslösewerte  $L_{EX,8h}$  (vgl. § 6 Auslösewerte bei Lärm der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)).

Da eine Überschreitung des oberen Auslösewertes  $L_{EX,8h} = 85$  dB(A) die Verpflichtung zur Ausarbeitung und Durchführung eines Programms mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition nach sich zieht (vgl. §7 Abs. 5 LärmVibrationsArbSchV), ist eine Bestimmung des oberen Auslösewertes erforderlich.

Das in den Aufstellungsräumen Notstromaggregate nach Angaben des Antragstellers keine „ständigen Arbeitsplätze“ eingerichtet sind, spielt bei der Bewertung keine Rolle, da nach der LärmVibrationsArbSchV bzw. der TRLV Lärm Nr. 4.4 folgende Arbeitsplatz Definition gilt: Arbeitsplätze im Sinne der LärmVibrationsArbSchV sind alle Orte (ortsfest oder mobil bzw. ortsbeweglich), an denen sich Beschäftigte bei der Arbeit aufhalten“.

Eine Ermittlung des personenbezogenen Lärmexpositionspegel ist erforderlich, da die Beschäftigten, die auch in den Aufstellungsräumen eingesetzt werden, auch an anderen Arbeitsplätzen im Rahmen eines Arbeitstages tätig werden.

Die Ermittlung des Beurteilungspegels in den Räumen ist erforderlich, um die ggf. erforderliche Umsetzung von Maßnahmen, z.B. Raumkennzeichnung („Lärmbereich“), fachgerechte Auswahl persönlicher Schutzausrüstung („Gehörschutz“) beurteilen zu können.

Zu Nr. V.6.2:

Über die Auslöseverzögerung soll sichergestellt werden, dass allen Personen ein sicheres Verlassen des Gefahrenbereichs ermöglicht wird. Eine Dauer der Auslöseverzögerung ist normativ nicht festgelegt und muss im Einzelfall anhand der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Über den Nachtrag zum Brandschutzkonzept „Ermittlung Auslöseverzögerung Löschanlage“ der Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH wird die Empfehlung ausgesprochen, die Auslöseverzögerung der Stickstoff-Gaslöschanlage auf 90 Sekunden festzulegen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die empfohlene Auslöseverzögerung plausibel.

Über die Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass die Empfehlung umgesetzt wird.

Zu Nr. V.6.3:

Die technische und organisatorische Ausgestaltung der Gaslöschanlage entsprechend geltenden Regelwerken wird in den Antragsunterlagen nur pauschal beschrieben. Durch die Verpflichtung der Durchführung der Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen sowie die Vorlage des Prüfberichts soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen auch umgesetzt wurden.

Zu Nr. V.6.4:

In den Aufstellungsräumen der Notstromaggregate und in den Traforäume ist ein verfahrensbedingt hoher Schallpegel zu erwarten. Dieser Schallpegel wird wahrscheinlich zur zwingenden oder empfohlenen Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung („Gehörschutz“) in den Räumen führen.

Sowohl durch den hohen Schallpegel als auch durch die Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung besteht die Gefahr, dass akustische Alarmierungen nicht wahrgenommen werden. Daher ist die Wahrnehmbarkeit zu überprüfen und falls diese nicht gegeben ist, ist eine alternative, optische Alarmierung einzurichten.

### Zu Nr. V.6.5:

Die Verpflichtung zur Durchführung von Räumungsübungen in angemessenen Zeitabständen ergibt sich aus der Arbeitsstättenverordnung § 4 Abs. 4 i. V. m. der Arbeitsstättenverordnung (ASR) A2.3. Aufgrund der z. T. besonderen Gegebenheiten - Auslösen Löschanlagen, lange Fluchtwege, Alarmierung usw. - soll über die Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass eine praktische Räumungsübung zur Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Regelungen zeitnah nach Inbetriebnahme durchgeführt wird.

## **VII.7 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der TA Luft, auf die in der TA Lärm, in der HBO, in dem WHG, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz und dem Gewässerschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher ist die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

## **VII. 8 Begründung der Kostengrundentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

Klage erhoben werden.

### Anlagen:

- Fundstellenverzeichnis (1 Blatt)
- Inhaltsverzeichnis (15 Blatt)
- Sofortmeldebogen AwSV (3 Blatt)

Im Auftrag

gez. Ann-Madeleine Bender

Dieses Dokument habe ich im Dokumentenmanagementsystem (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

# Fundstellenverzeichnis

## a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBI. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBI. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBI. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBI. I S. 905)	19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBI. I S. 502)	25.02.2021 (BGBI. I S. 306)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274; BGBI. I 2021 S. 123)	12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBI. S. 1440)	12.11.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBI. I S. 973)	30.04.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 126)
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBI. I S. 804)	12.10.2022 (BGBI. I S. 1801)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBI. S. 198)	14.05.2025 (GVBI. 2025 Nr. 29)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBI. I S. 652)	30.09.2021 (GVBI. S. 602, 701)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S. 18)	16.02.2023 (GVBI. S. 78)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBI. I S. 548)	28.06.2023 (GVBI. S. 473)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBI. S. 331)	13.03.2019 (GVBI. S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBI. I S. 212)	02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBI. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBI. S. 700)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBI. I S. 2986)	12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBI. I S. 3322)	30.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 255)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540)	23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)	12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)

## b) Technische Regelwerke

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>	<b>weitere Informationen, Bezugsquellen</b>
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, <a href="https://www.dinmedia.de/de">https://www.dinmedia.de/de</a>
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter <a href="https://www.vdi.de/richtlinien">https://www.vdi.de/richtlinien</a> , Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

## **02\_0\_Inhaltsverzeichnis V1.2**

- 00\_1 Deckblatt\_V1.1 (1 Seite)
- 00\_2 Anschreiben\_V1.1 (2 Seiten)

### **1 Antragsgegenstand**

- 01\_0\_Textteil Anträge\_V1.1 (5 Seiten)
- 01\_1\_Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz V1.2(5 Seiten)
- 01\_2\_Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage V1.1 (1 Seiten)
- 01\_3\_Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG (2 Seiten) V1.1 (2 Seiten)
- 01\_4\_Begründung zu Formular 1/1.2\_V1.1 (1 Seite)
- 01\_5\_Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten\_V1.2 (1 Seite)**

#### **BETRIEBSGEHEIMNIS**

- 01\_6\_Auszug Liegenschaftskataster, 7964-005-03 (1 Seite)
- 01\_7\_Lageplan mit UTM-Koordinate, B+K  
Plan-Nr. 042/023-0, Datum: 21.03.2024

### **2 Inhaltsverzeichnis**

- 02\_0\_Inhaltsverzeichnis V1.2 (15 Seiten)

### **3 Kurzbeschreibung**

- 03\_0\_Kurzbeschreibung\_Antrag\_Schwalbach V1.2 (12 Seiten)
- 03\_1\_Bau- u. Betriebsbeschreibung Schwalbach(15 Seiten)

### **4 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten**

- 04\_0\_Textteil V1.1(1 Seite)
- 4\_1\_Uebersicht StrukturDownloads\_Tabelle BlmSch**  
Dokument wird in der geschwärzten Version beigelegt

### **5 Standort und Umgebung der Anlage**

- 05\_0\_Textteil V1.1 (3 Seiten)
- 05\_1\_Auszug Topographische Karte (1 Seite), Maßstab: 1:25.000
- 05\_2\_Karte Wasserschutzgebiete (1 Seite), Datum: 29.02.2024
- 05\_3\_Legende Wasserschutzgebiete (1 Seite)
- 05\_4\_Karte Überschwemmungsgebiet Maßstab 1:10.000
- 05\_5\_Liegenschaftsplan mit UTM-Koordinaten
- 05\_6\_Übersichtsplan Baugrundstück,  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_ÜP\_000\_01\_Baugrundstück\_240412

## 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

- 06\_0\_Textteil\_V1.2 (11 Seiten)
- 06\_1\_1\_Formular 6/1\_Blatt 1\_Betriebseinheiten\_V1.1 (1 Seite)
- 06\_1\_2\_Formular 6/1\_Blatt 2\_Betriebseinheiten\_V1.1 (1 Seite)
- 06\_2\_Formular 6/2 – Apparatelist für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä. V1.1 (1 Seite)
- 06\_3\_Formular 6/3 – Apparatelist für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (1 Seite)
- 06\_4\_Datenblatt Motor 20V4000G94LF (6 Seiten)
- 06\_5\_Betriebszeiten NEA Schwalbach V1.1 (1 Seite)
- 06\_6\_0\_Systembeschreibung combikat SCR-Anlage\_V1.2 (24 Seiten)
- 06\_6\_1\_Systembeschreibung combikat\_V1.1 (4 Seiten)
- 06\_6\_2\_Datenblatt DE Oxidationskatalysator\_V1.2 (12 Seiten)
- 06\_7\_Prinzipschema Tankanlage
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_AP\_442\_SC\_000\_01\_PrinzipschemaTankanlage\_240529
  - Datum: 21.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 06\_8\_Stoffflussschema Tankanlage
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_EP\_442\_SC\_000\_01\_-Stoffflussschema\_240524
  - Datum: 24.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 06\_9\_Verfahrensbeschreibung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung V1.2 (19 Seiten)

## 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

- 07\_0\_Textteil\_V1.2 (3 Seiten)
- 07\_1\_Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge V1.1 (1 Seite)
- 07\_2\_Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge (1 Seite)
- 07\_3\_Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle V1.2 (1 Seite)
- 07\_4\_Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (1 Seite)
- 07\_5\_Formular 7/6: Stoffdaten, Harnstoff (AdBlue) (2 Seiten)
- 07\_6\_Formular 7/6: Stoffdaten, Heizöl EL (3 Seiten)
- 07\_7\_Formular 7/6: Stoffdaten, Motoröl (2 Seiten)
- 07\_8\_Formular 7/6: Stoffdaten, Kühlmittel (3 Seiten)
- 07\_9\_Sicherheitsdatenblatt H2 Titan Truck Plus 15W-40 (10 Seiten)
  - Fuchs Schmierstoffe GmbH, Druckdatum: 03.09.2017, Version 3.1
- 07\_10\_Sicherheitsdatenblatt H3 Aral AdBlue (12 Seiten)
  - Aral Aktiengesellschaft, Ausgabedatum: 14.11.2022, Version 4
- 07\_11\_Produktinformation Titan Truck Plus SAE 15W-40 (3 Seiten)
  - Fuchs Schmierstoffe GmbH, Datum: 06.06.2019
- 07\_12\_Sicherheitsdatenblatt H1 Classic Kolda UE G48® (11 Seiten)
  - Classic Schmierstoff GmbH & Co. KG, Druckdatum: 14.11.2022, V: 2.00
- 07\_13\_Sicherheitsdatenblatt B1 Heizöl EL (19 Seiten)
  - TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH, Datum: 13.06.2022, Version 1
- 07\_14\_Produktinformation Classic Kolda UE G48® (2 Seiten)
  - Stand: Januar 2022
- 07\_15\_Technisches Merkblatt NOx-Reduktionsmittel AdBlue® (3 Seiten)
  - AMI Agrolinz Melamine International GmbH, Druckdatum: 25.11.2008

## 8 Luftreinhaltung

- 08\_0\_Textteil V1.2 (11 Seiten)
- 08\_1\_Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (3 Seiten)
- 08\_2\_Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. SCR\_V1.1 (2 Seiten)
- 08\_3\_Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV (3 Seiten)
- 08\_4\_Technische Verkaufsunterlagen – Produktdaten, mtu A Rolls-Royce Solution, 20V4000G94LF vom 16.11.2022 (6 Seiten)
- 08\_5\_Systembeschreibung\_combikat\_SCR\_OXI\_SNQ\_rev2\_20V4000G94LF\_V1.2 (24 Seiten)  
HUG Engineering GmbH, Datum: 29.04.2024 / 24.02.2025
- 08\_6\_Ermittlung der Schornsteinhöhen sowie Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die geplanten Notstromaggregate eines Rechenzentrum-Campus in 65824 Schwalbach im Taunus iMA Richter & Röckle, Bericht-Nr. 24-11-18-FR\_Bericht\_NDMA-Schwalbach\_250225 Rev1-Entwurf\_V1.2, Datum: 25.02.2025 (232 Seiten)
- 08\_7\_Datenblatt DE Oxidationskatalysator\_V1.2 (12 Seiten)

## 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

- 09\_0\_Textteil\_V1.2 (1 Seite)
- 09\_1\_Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG V1.2 (1 Seite)
- 09\_2\_Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1, Nr. 3 BImSchG\_V1.2 (1 Seite)

## 10 Abwasserentsorgung

- 10\_0\_Textteil\_V1.1 (1 Seite)
- 10\_1\_Gutachten zum Verzicht auf Eignungsfeststellung (§ 41 AwSV Abs. 2) (3 Seiten)  
Auftragsnummer: 8115502890-000110,  
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG OBS Prozesstechnologie vom  
21.05.2024, digital unterschrieben am 21.05.2024
- 10\_2\_Stellungnahme zur Ausführungsplanung der Lagerung und Betankung  
von unterirdischen Vorratstanks unter Beachtung/Einhaltung WHG, AwSV  
BV: Tankanlagen der Netzersatzanlagen  
TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 22.05.2024, digital unterschrieben  
am 22.05.2024 (12 Seiten)
- 10\_3\_Prinzipschema Tankanlage  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_AP\_442\_SC\_000\_01\_240529  
Datum: 21.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 10\_4\_Stoffflussschema Tankanlage  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_EP\_442\_SC\_000\_01\_-\_Stoffflussschema\_240524  
Datum: 24.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH

# TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG

Ordner 10\_5\_Entwässerungsgesuch mit folgendem Inhalt:

- 10\_5\_1\_Entwässerungsgesuch Inhaltsverzeichnis Datacenter Schwalbach (2 Seiten)
- 10\_5\_2\_Entwässerungsgesuch und Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, Version 2.0 vom 24.05.2024 (23 Seiten)
- 10\_5\_3\_Schmutzwasserabflussberechnung nach DIN EN 12056 / DIN 1986-100 vom 31.10.2023 (4 Seiten)
- 10\_5\_4\_Berechnung der Regenwassermenge der Glykol-Auffangwannen, Kaltwassersätze und Rückkühlwerke Netzersatzanlage nach DWA-A 779 (TRwS779) (2 Seiten)
- 10\_5\_5\_Grundleitungsplan Schmutzwasser
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_U01\_01\_A\_Grundleitungsplan SW\_240523
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 07.06.2023, Index: A, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 10\_5\_6\_1.Untergeschoß Schmutzwasser
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_U01\_02\_A\_1UG Schmutzwasser\_240523
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 07.06.2024, Index: A, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 10\_5\_7\_Erdgeschoss Schmutzwasser
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_E00\_01 – EG Schmutzwasser
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 07.06.2023, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 10\_5\_8\_1.Obergeschoß Schmutzwasser
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_E01\_01\_01 – 1-OG Schmutzwasser
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 07.06.2023, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 10\_5\_9\_2.Obergeschoß Schmutzwasser
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_E02\_01 – 2-OG Schmutzwasser
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 07.06.2023, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 10\_5\_10\_Dachaufsicht Schmutzwasser
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_DA1\_01 – DA Schmutzwasser
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 07.06.2023, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 10\_5\_11\_Strangschemata Schmutzwasser
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_SC\_000\_01\_- Schema
  - Schmutzwasser:230607
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 07.06.2023, Format: 1.189 x 594 mm
- 10\_5\_12\_Strangschemata Schmutzwasser Technikbereiche
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_SC\_000\_02\_- Schema SW Technik\_230607
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 07.06.2023, Format: 1.569 x 594 mm
- 10\_5\_13\_Detail 1 – Glykol Auffangwanne Rückkühlerei
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_DE\_000\_01\_Detail 1\_Glykol
  - Auffangwanne\_240429
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 29.04.2024, Format: DIN A1
- 10\_5\_14\_Flächenermittlung für die Niederschlagsentwässerung
  - Übersicht M1000 Niederschlagsentwässerung
  - Maßstab: 1:1.000, DC-Datacenter-Group GmbH

# **TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG**

- 10\_5\_15\_Dimensionierung der Regenrückhaltemulde (2 Seiten)
- 10\_5\_16\_Leitungsplan
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_IN\_000\_01\_Infrastruktur\_240529
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 29.05.2024, Maßstab: 1:250, Format: 1.189 x 841 mm
- 10\_5\_17\_Leitungsplan Längsschnitt Kanal SW-
  - Plan-Nr. 2024-03-21\_Leitungsplan Längsschnitt Kanal SW-1
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 21.03.2024, Maßstab: 1:500/1:50, Format: A3
- 10\_5\_18\_Leitungsplan Längsschnitt Kanal RW-1
  - Plan-Nr. 2024-03-22\_Leitungsplan Längsschnitt Kanal RW-1
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 22.03.2024, Maßstab: 1:500/1:50, Format: A3
- 10\_5\_19\_Freiflächenplan
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_FR\_000\_01\_B\_Freiflächenplan\_241029
  - DC-Datacenter-Group GmbH
  - Datum: 22.05.2024, Maßstab: 1:250, Format: 1.189 x 841 mm
- 10\_5\_20\_Antrag Obere Wasserbehörde-signed\_V1.1
- 10\_5\_21\_Regelschnitte
  - Plan-Nr. 2024-05-22, Regelprofile
  - DC-Datacenter-Group GmbH, Datum: 22.05.2024, Maßstab: 1:50
  - Format: 841 x 594 mm
- 10\_5\_22\_Gutachten zum Verzicht auf Eignungsfeststellung (§ 41 AwSV Abs. 2)
  - Auftragsnummer: 8115502890-000110
  - TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG OBS Prozesstechnologie
  - vom 21.05.2024, digital unterschrieben am 22.05.2024 (3 Seiten)
- 10\_5\_23\_Stellungnahme zur Ausführungsplanung der Lagerung und Betankung von unterirdischen Vorratstanks unter Beachtung/Einhaltung WHG, AwSV mit Gefährdungsabschätzung in Verbindung mit § 62 (1) WHG für Antrag auf Ausnahme nach § 16 (3) AwSV
  - BV: Tankanlagen der Netzersatzanlagen Neubau Datacenter Schwalbach
  - TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (12 Seiten) vom 22.05.2024, digital unterschrieben am 22.05.2024
- 10\_5\_24\_Entwässerungs-Antrag\_Magistrat\_Empfang\_V1.1 (2 Seiten)
- 10\_5\_25\_Genehmigung\_Wasserversorgung Entsorgung\_241120 (1 Seite)
- 10\_5\_26\_Antrag Obere Wasserbehörde-signed\_V1.1 (1 Seite)

## **11 Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen**

- 11\_0\_Textteil (1 Seite)

## **12 Abwärmennutzung**

- 12\_0\_Textteil (1 Seite)
- 12\_1\_Erläuterungsbericht
  - Süwag Grüne Energien und Wasser AG & Co. KG
  - Index 01 vom 23.05.2024 (8 Seiten)

## **13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen**

- 13\_0\_Textteil\_V1.1 (1 Seite)
- 13\_1\_Formular 13/1 – Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen\_V1.1 (1 Seite)
- 13\_2\_Beschreibung der Emittenten\_V1.1 (3 Seiten)
- 13\_3\_Immissionsschutz/Lärmprognose (93 Seiten)
  - VSI Ingenieurbüro
  - VSI-Projektnummer: 23-306 vom 29.10.2024
- 13\_4\_Dachaufsicht
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_DA1\_01\_B\_Dachaufsicht\_250116
  - Datum: 16.01.25, Maßstab: 1:100, DC-Datacenter-Group GmbH
- 13\_5\_Planungshandbuch Power Inverter-Außengeräte Nr. PUZ-ZM60VHA (41 Seiten)
  - Mitsubishi Electric Europe B.V.
- 13\_6\_Datenblatt Oktavband PUZ-ZM60 (1 Seite)
- 13\_7\_Technische Auslegung TRCS2-G05-Z / SL-CA-E 0452 (15 Seiten)
  - Hocheffiziente, luftgekühlte Kaltwassersätze für die Außenaufstellung
  - Version: 1.8.8.0, Datum: 13.06.2023
- 13\_8\_Technische Auslegung TRCS-G05-Z / NG / CA / 1003 / HELWT (9 Seiten)
  - Hocheffiziente, luftgekühlte Kaltwassersätze mit Free Cooling
  - Version: 1.8.8.0, Datum: 30.05.2023
- 13\_9\_Gerätebeschreibung EC4C 2380.3 / 2 – 100 % (5 Seiten)
  - Rückkühler – H/V Airflow
  - REFRION Deutschland GmbH, Version: 1.7.62.52 vom 09.06.2023
- 13\_10\_Datenblatt zum Motor 20V4000G94LF (1 Seite)
  - Zeichnungsnummer: 737 691e vom 03.05.2017
- 13\_11\_Datenblatt zum Motor 20V4000G94LF (1 Seite)
  - Zeichnungsnummer: 737700e vom 09.05.2017
- 13\_12\_Produtbeschreibung Dieselgeneratorset mtu20V4000 DS4000 (5 Seiten)
- 13\_13\_Datenblatt Kühleinheit EC4C 2380.3 – 100 % REFRION (1 Seite)
- 13\_14\_Technische Verkaufsunterlagen 20V4000G94LF (11 Seiten)
- 13\_15\_Produtbeschreibung GEAOL Gießharztransformatoren (16 Seiten), Siemens AG

## **14 Anlagen- und Betriebssicherheit**

- 14\_0\_Textteil\_V1.1 (2 Seiten)
- 14\_1\_Formular 14/1 – Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage\_V1.1 (1 Seite)
- 14\_2\_Funktionsbeschreibung/Pflichtenheft Netzersatzanlage (20 Seiten)

## 15 Arbeitsschutz

- 15\_0\_Textteil (3 Seiten)
- 15\_1\_Formular 15/1 – Arbeitsstättenverordnung (2 Seiten)
- 15\_2\_Formular 15/2 – Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung (2 Seiten)
- 15\_3\_Formular 15/3 – Sonstige spezielle Arbeitsschutzzvorschriften (1 Seite)

Ordner 15\_4\_Brandschutzkonzept mit folgendem Inhalt:

- 15\_4\_1\_Brandschutzkonzept (43 Seiten)  
IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH  
Nr. 22-036, Fortschreibung vom 19.06.2024
- 15\_4\_2\_Untergeschoss  
Plan-Nr. BSP01-UG, Projekt-Nr. 22-036  
IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH  
Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 15\_4\_3\_Erdgeschoss  
Plan-Nr. BSP02-EG, Projekt-Nr. 22-036  
IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH  
Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 15\_4\_4\_1\_Obergeschoss  
Plan-Nr. BSP03-OG1, Projekt-Nr. 22-036  
IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH  
Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 15\_4\_5\_2\_Obergeschoss  
Plan-Nr. BSP04-OG2, Projekt-Nr. 22-036  
IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH  
Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 15\_4\_6\_Dachaufsicht  
Plan-Nr. BSK05-DA, Projekt-Nr. 22-036  
IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH  
Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 15\_4\_7\_Freiflächenplan  
Plan-Nr. BSP06-FFP, Projekt-Nr. 22-036  
IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH  
Datum: 03.06.2024, Maßstab: 1:200, Format: DIN A0
- 15\_4\_8\_Schnitt  
Plan-Nr. BSP07-SN, Projekt-Nr. 22-036  
IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH  
Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A1
- 15\_4\_9\_Anlage BSK\_24-11-14\_22-036\_STN-Gaslösch\_RZ-Schwalbach\_sb  
IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH  
Datum: 14.11.2024,
- 15\_4\_10\_Angaben zur Bereitstellung des Stickstoffes für die automatische Löschanlage  
V1.2 Datum: 28.02.2025,
- 15\_4\_11\_Gefährdungsbeurteilung\_Stickstoff\_als\_Löschenmittel\_V1.2

# TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG

Ordner 15\_5\_Lüftungsgesuch mit folgendem Inhalt:

- 15\_5\_1\_Lüftungsgesuch (12 Seiten), DC-Datacenter-Group GmbH  
Datum: 16.06.2023, Version 1.0 Entwurf
- 15\_5\_2\_Luftmengenberechnung V1.2 (3 Seiten), DC-Datacenter-Group GmbH vom 26.02.2025
- 15\_5\_3\_Planliste Lüftungsgesuch V1.2 (1 Seite)
- 15\_5\_4\_Untergeschoss Lüftungstechnik  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_430\_GR\_U01\_01\_A-UG Lüftungstechnik\_V1.2  
DC-Datacenter-Group GmbH  
Datum: 03.03.2025 Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 15\_5\_5\_Erdgeschoss Lüftungstechnik  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_430\_GR\_E00\_01-EG Lüftungstechnik  
DC-Datacenter-Group GmbH  
Datum: 07.06.2023, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 15\_5\_6\_1.Obergeschoss Lüftungstechnik  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_430\_GR\_E01\_01-1-OG Lüftungstechnik  
DC-Datacenter-Group GmbH  
Datum: 07.06.2023, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 15\_5\_7\_2.Obergeschoss Lüftungstechnik  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_430\_GR\_E02\_01-2-OG Lüftungstechnik  
DC-Datacenter-Group GmbH  
Datum: 07.06.2023, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 15\_5\_8\_Dachaufsicht Lüftungstechnik  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_430\_GR\_DA1\_01-DA Lüftungstechnik  
DC-Datacenter-Group GmbH  
Datum: 07.06.2023, Maßstab: 1:100, Format: 1.400 x 841 mm
- 15\_5\_9\_Schema Lüftungstechnik RLT-Anlage Büro  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_430\_SC\_000\_01\_-\_Schema\_RLTBüro\_230607  
DC-Datacenter-Group GmbH  
Datum: 07.06.2023, Format: 1.569 x 841 mm
- 15\_5\_10\_Schema Lüftungstechnik RLT-Anlage Technik Bauteil 1  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_430\_SC\_000\_02\_A\_Schema\_Technik  
BA1\_230607-V1.2  
DC-Datacenter-Group GmbH  
Datum: 25.02.2025, Format: 1.569 x 841 mm
- 15\_5\_11\_Schema Lüftungstechnik RLT-Anlage Technik Bauteil 2  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_430\_SC\_000\_02\_A\_Schema\_Technik  
BA2\_230607\_V1.2  
DC-Datacenter-Group GmbH  
Datum: 25.02.2025, Format: 1.379 x 841 mm
- 15\_5\_12\_Uberprüfung des zur Genehmigungsplanung erstellten Lüftungsgesuchs als Bestandteil des Bauantrags (2 Seiten)  
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH  
Datum: 12.07.2023, Auftrags-Nr. 268910741/ 10
  
- 15\_6\_Arbeitsschutz\_Anlage Beschreibung Absturz u. Durchbruchsschutz\_V1.1(1 Seite)

## 16 Brandschutz

- 16\_0\_Textteil (1 Seite)
- 16\_1\_Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: RZ (1 Seite)
- 16\_2\_Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: RZ (3 Seiten)
- 16\_3\_Brandschutzkonzept (43 Seiten)
  - IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH
  - Nr. 22-036, vom 19.06.2024
- 16\_4\_Untergeschoss
  - Plan-Nr. BSP01-UG, Projekt-Nr. 22-036
  - IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH
  - Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 16\_5\_Erdgeschoss
  - Plan-Nr. BSP02-EG, Projekt-Nr. 22-036
  - IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH
  - Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 16\_6\_1. Obergeschoss
  - Plan-Nr. BSP03-OG1, Projekt-Nr. 22-036
  - IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH
  - Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 16\_7\_2. Obergeschoss
  - Plan-Nr. BSP04-OG2, Projekt-Nr. 22-036
  - IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH
  - Datum: 19.06..2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 16\_8\_Dachaufsicht
  - Plan-Nr. BSK05-DA, Projekt-Nr. 22-036
  - IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH
  - Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A0
- 16\_9\_Freiflächenplan
  - Plan-Nr. BSP06-FFP, Projekt-Nr. 22-036
  - IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH
  - Datum: 03.06.2024, Maßstab: 1:200, Format: DIN A0
- 16\_10\_Schnitt
  - Plan-Nr. BSP07-SN, Projekt-Nr. 22-036
  - IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH
  - Datum: 19.06.2024, Maßstab: 1:100, Format: DIN A1
- 16\_11\_Anlage BSK\_24-11-14\_22-036\_STN-Gaslösch\_RZ-Schwalbach\_sb
  - IBB Ingenieurgesellschaft für Bauen und Brandschutz mbH
  - Datum: 14.11.2024,

## **17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 17\_0\_Textteil V1.1 (11 Seiten)
- 17\_1\_Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG\_V1.1 (9 Seiten)
- 17\_2\_Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager) (Vorratstanks 80 m<sup>3</sup>)\_V1.1 (6 Seiten)
- 17\_3\_Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe (Abfüllplatz)\_V1.1 (3 Seiten)
- 17\_4\_Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Netzersatzanlagen inkl. Tagestanks)\_V1.1 (4 Seiten)
- 17\_5\_Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Tischkühler)\_V1.1 (4 Seiten)
- 17\_6\_Berechnung Rückhaltewannen (2 Seiten)
- 17\_7\_Montageanleitung Glykolsensor Contact (1 Seite)  
GS Gesellschaft für Umweltschutz mbH, Stand 28.11.2023
- 17\_8\_Gutachten zum Verzicht auf Eignungsfeststellung (§ 41 AwSV Abs. 2)  
Auftragsnummer: 8115502890-000110  
Rechenzentrum Schwalbach  
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG OBS Prozesstechnologie  
vom 21.05.2024, digital unterschrieben am 22.05.2024 (3 Seiten)
- 17\_9\_Berechnung WHG-Beschichtung (2 Seiten)  
Datum: 29.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_10\_Prinzipschema Tankanlage  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_AP\_442\_SC\_000\_01\_240529  
Datum: 21.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_11\_Stoffflussschema Tankanlage  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_EP\_442\_SC\_000\_01\_-Stoffflussschema\_240524  
Datum: 24.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_12\_Stellungnahme zur Ausführungsplanung der Lagerung und Betankung von unterirdischen Vorratstanks unter Beachtung/Einhaltung WHG, AwSV mit Gefährdungsabschätzung in Verbindung mit § 62 (1) WHG für Antrag auf Ausnahme nach § 16 (3) AwSV  
BV: Tankanlagen der Netzersatzanlagen Neubau Datacenter Schwalbach  
TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (12 Seiten) vom 22.05.2024, digital unterschrieben am 22.05.2024
- 17\_13\_Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.4-253 (26 Seiten)  
Flexwell-Sicherheitsrohr Typ FSR mit Überwachungsraum als Teil eines Leckanzeigegerätes, Geltungsdauer: 24.03.2022 – 24.03.2027
- 17\_14\_Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-214 (8 Seiten)  
Leckagesonde (Gabellichtschanke) und Messumformer (Signalteil als Bauteile eines Leckageerkennungssystems, Typ „OM.“, Typ „HMS“, Typ „AFA 11“ und Typ „AFA 11 mit BAS“, Geltungsdauer: 03.05.2024 – 03.05.2029
- 17\_15\_Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.23-515 (14 Seiten)  
Flexible doppelwandige Schlauchleitung „System Klenk“, Typ DWSL für den Transport wassergefährdender Flüssigkeiten bei Umfüll- und Abfüllvorgängen  
Geltungsdauer: 03.07.2021 – 03.07.2026

- 17\_16\_Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.11-193 (7 Seiten)  
Standaufnehmer (Kaltleiterelemente) vom Typ 76... und Typ UFS 01 sowie  
Messumformer Typ NB 220 ... und Typ UFS 01 als Bauteile von Überfüllsicherungen  
Geltungsdauer: 03.10.2023 – 03.10.2028

Ordner 17\_17\_Entwässerungsgesuch mit folgendem Inhalt:

- 17\_17\_1\_DC Schwalbach Entwässerungsgesuch Inhaltsverzeichnis (2 Seiten)
- 17\_17\_2\_Entwässerungsgesuch und Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, DC-Datacenter-Group GmbH, Version 2.0, Datum: 24.05.2024 (23 Seiten)
- 17\_17\_3\_Schmutzwasserabflussberechnung nach DIN EN 12056 / DIN 1986-100  
Datum: 31.10.2023, DC-Datacenter-Group GmbH (4 Seiten)
- 17\_17\_4\_Volumenberechnung der Regenwassermenge der Glykol-Auffangwannen, Kaltwassersätze und Rückkühlwerke Netzersatzanlage nach DWA-A 779 (2 Seiten)
- 17\_17\_5\_Grundleitungsplan Schmutzwasser  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_U01\_01\_A\_Grundleitungsplan  
SW\_240523  
Index: A, Maßstab: 1:100, Datum: 07.06.2023, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_6\_1.Untergeschoss Schmutzwasser  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_U01\_02\_A\_1UG Schmutzwasser\_240523  
Index: A, Maßstab: 1:100, Datum: 07.06.2023, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_7\_EG Schmutzwasser  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_E00\_01-EG Schmutzwasser  
Maßstab: 1:100, Datum: 07.06.2023, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_8\_1.Obergeschoss Schmutzwasser  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_E01\_01 – 1-OG Schmutzwasser  
Maßstab: 1:100, Datum: 07.06.2023, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_9\_2.Obergeschoss Schmutzwasser  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_E02\_01 – 2-OG Schmutzwasser  
Maßstab: 1:100, Datum: 07.06.2023, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_10\_Dachaufsicht Schmutzwasser  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_GR\_DA1\_01 – Dachaufsicht Schmutzwasser  
Maßstab: 1:100, Datum: 07.06.2023, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_11\_Schema Schmutzwasser  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_SC\_000\_01\_-\_Schema  
Schmutzwasser\_230607  
Datum: 07.06.2023, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_12\_Strangschaema Schmutzwasser Technikbereiche  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_SC\_000\_02\_-\_Schema SW Technik\_230607  
Datum: 07.06.2023, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_13\_Detail 1 – Glykol Auffangwanne Rückkübler  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_411\_DE\_000\_01\_Detail1\_Glykol  
Auffangwanne\_240429  
Datum: 29.04.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_14\_Flächenermittlung für die Niederschlagsentwässerung  
Maßstab: 1:1.000, DC-Datacenter-Group GmbH (1 Seite)

# TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG

- 17\_17\_15\_Volumenberechnung Regenrückhaltemulde (2 Seiten)
- 17\_17\_16\_Leitungsplan
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_IN\_000\_01\_Infrastruktur\_240529
  - Maßstab: 1:250, Datum: 29.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_17\_Leitungsplan Längsschnitt Kanal SW-1
  - Maßstab: 1:500/1:50, Datum: 21.03.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_18\_Leitungsplan Längsschnitt Kanal RW-1
  - Maßstab: 1:500/1:50, Datum: 22.03.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_19\_Freiflächenplan
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_FR\_000\_01\_B\_Freiflächenplan\_241029
  - Maßstab: 1:250, Datum: 29.10.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_20\_Regelprofile
  - Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_SN\_000\_0X
  - Maßstab: 1:50, Datum: 22.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 17\_17\_21\_Gutachten zum Verzicht auf Eignungsfeststellung (§ 41 AwSV Abs. 2)
  - Auftragsnummer: 8115502890-000110
  - Rechenzentrum Schwalbach
  - TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG OBS Prozesstechnologie
  - vom 21.05.2024, digital unterschrieben am 22.05.2024 (3 Seiten)
- 17\_17\_22\_Stellungnahme zur Ausführungsplanung der Lagerung und Betankung von unterirdischen Vorratstanks unter Beachtung/Einhaltung WHG, AwSV mit Gefährdungsabschätzung in Verbindung mit § 62 (1) WHG für Antrag auf Ausnahme nach § 16 (3) AwSV
  - BV: Tankanlagen der Netzersatzanlagen Neubau Datacenter Schwalbach
  - TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (12 Seiten) vom 22.05.2024, digital unterschrieben am 22.05.2024

## **18 Bauantrag, Bauvorlagen**

- 18\_0\_Textteil V1.1 (1 Seite)
- 18\_1\_Baugenehmigung RZ Schwalbach
- 

## **18\_2 Bauantrag Nebenablagen etc.**

- 18.2.01\_2022\_bab\_01\_Bauantrag Nebenanlagen\_signed\_V1.2
- 18.2.02\_Bauvorlageberechtigung C\_Tigges IK NRW
- 18.2.03\_PR02-01-004454\_GP\_300\_ÜP\_000\_01\_Baugrundstück\_240412
- 18.2.04\_Auszug LzB\_7964-005-03 mit Text
- 18.2.05\_Abstflpl\_7964-006-03\_mit Text
- 18.2.06\_PR02-01-004454\_GP\_300\_FR\_000\_01\_B\_Freiflächenplan\_241029
- 18.2.07\_PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_U01\_01\_B\_UG\_250116
- 18.2.08\_PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_E00\_01\_A\_EG\_250116
- 18.2.09\_PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_E01\_01\_A\_1OG\_250116
- 18.2.10\_PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_E02\_01\_A\_2OG\_250116
- 18.2.11\_PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_DA1\_01\_B\_Dachaufsicht\_250116
- 18.2.12\_PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_DA1\_02\_B\_DA Begrünung\_250116
- 18.2.13\_PR02-01-004454\_GP\_300\_SN\_000\_01\_D\_Schnitt A-D\_250116
- 18.2.14\_PR02-01-004454\_GP\_300\_AN\_000\_01\_D\_Anichten 1\_250116
- 18.2.15\_PR02-01-004454\_GP\_300\_AN\_000\_02\_D\_Anichten 2\_250116
- 18.2.16\_Bau- und Betriebsbeschreibung DC-Schwalbach\_250129
- 18.2.17\_V1.1\_Berechnung GRZ-GFZ-Nachweis Geschossigkeit-BMZ
- 18.2.18\_PR02-01-004454\_GP\_300\_ÜP\_000\_03\_A\_Übersicht GRZ\_250129
- 18.2.19\_23-306\_Schwalbach\_Statik\_1\_Nachtrag\_Kamine\_2025-01-30
- 18.2.20\_23-306\_Schwalbach\_Statik\_2\_Nachtrag\_Vorratstanks\_2025-01-30

## **19 Unterlagen Sonstiges, FFH**

- 19\_0\_Textteil\_V1.1 (4 Seiten)
- 19\_1\_Auszug Schutzgebiete (1 Seite), Datum: 14.02.2024
- 19\_2\_Auszug Topographische Karte (1 Seite)

## **20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

- 20\_0\_Textteil\_V1.2 (1 Seite)
- 20\_1\_Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht\_V1.1\_signed (4 Seiten)
- 20\_2\_Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG\_V1.1 (15 Seiten)
- 20\_3\_UVPG-allgemeine Vorprüfung\_V1.2 (49 Seiten)

## **21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 21\_0\_Textteil (1 Seite)

## **22 Bericht über den Ausgangszustand, Boden, Grundwasser**

- 22\_0\_Textteil (1 Seite)
- 22\_1\_Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen (2 Seiten)
- 22\_2\_Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (82 Seiten)  
Dr. Hug Geoconsult GmbH, Projekt-Nr. 22113906, Datum: 24.05.2024
- 22\_3\_Übersichtsplan Anlagenteile und Bohrsondierungen  
Plan-Nr. 22113906\_02  
Maßstab: 1:500, Datum: 10/24, Dr. HUG Geoconsult

## **23 Planunterlagen**

- 23\_0\_Regelprofile  
Plan-Nr. PR02-02-004454\_GP\_300\_SN\_000\_0X  
Maßstab: 1:50, Datum: 22.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_1\_Ansichten 1  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_AN\_000\_01\_D-Ansichten 1\_250116  
Index: D, Maßstab 1:100, Datum: 16.05.2025, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_2\_Ansichten 2  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_AN\_000\_02\_D\_AnSichten 2\_250116  
Index: D, Maßstab 1:100, Datum: 16.01.2025, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_3\_Detail 1 – Glykol Auffangwanne Rückkübler  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_DE\_000\_01\_Detail 1\_Glykol  
Auffangwanne\_240429  
Datum: 29.04.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_4\_Freiflächenplan  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_FR\_000\_01\_B\_Freiflächenplan\_241029  
Maßstab 1:250, Datum: 29.10.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_5\_Dachaufsicht  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_DA1\_01\_B\_Dachaufsicht\_250116  
Maßstab 1:100, Datum: 16.01.2025, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_6\_Dachaufsicht Begrünung  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_DA1\_02\_B\_DA Begrünung\_250116  
Maßstab 1:100, Datum: 16.01.2025, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_7\_Erdgeschoss  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_E00\_01\_A\_EG\_250116  
Maßstab 1:100, Datum: 16.01.2025, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_8\_1. Obergeschoss  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_E01\_01\_A\_1OG\_250116  
Maßstab 1:100, Datum: 16.01.2025, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_9\_2. Obergeschoss  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_E02\_01\_A\_2OG\_250116  
Maßstab 1:100, Datum: 16.01.2025, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_10\_Untergeschoss  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_GR\_U01\_01\_UG\_B\_250116  
Index: A, Maßstab 1:100, Datum: 16.01.2025, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_11\_Leitungsplan  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_IN\_000\_01\_Infrastruktur\_240529  
Index: A, Maßstab 1:100, Datum: 22.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH

# **TAGO Schwalbach GmbH & Co. KG**

- 23\_12\_Schnitt A - D  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_SN\_000\_01\_D\_Schnitt A-D\_250116  
Index: C, Maßstab 1:100, Datum: 16.01.2025, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_13\_Übersichtsplan Bauabschnitte  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_GP\_300\_ÜP\_000\_02\_Bauabschnitte\_240412  
Maßstab 1:200, Datum: 12.04.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_14\_Prinzipschema Tankanlage  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_AP\_442\_SC\_000\_01\_240529  
Datum: 21.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH
- 23\_15\_Stoffflussschema Tankanlage  
Plan-Nr. PR02-01-004454\_EP\_442\_SC\_000\_01\_-\_Stoffflussschema\_240524  
Datum: 24.05.2024, DC-Datacenter-Group GmbH

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ der Meldung

**- bitte sofort aushändigen -**

**SOFORTMELDUNG**

**Gewässer- und Bodenschutzalarm**

An: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Dez. 41.3

Während der Dienstzeit: Telefax-Nr.: 0611-33092442 oder Email: Abwasser-Wi@rpda.hessen.de; außerhalb der Dienstzeit nur telefonisch an: 0160 97865624

(Dienstzeiten: Mo-Do: 8-16:30, Fr. 8-15 Uhr):

**1. Absender**

Name:	Tel.-Nr.:
Firma/ Behörde:	Mobil-Nr.:
Straße:	E-Mail:
PLZ/Ort:	Fax:

**2. Schadensort und -zeitpunkt**

Schadensort: Datum: Uhrzeit:

**Betroffene Umweltmedien:**

- Oberflächengewässer: \_\_\_\_\_  
 Grundwasser  Wasserschutzgebiet  Heilquellschutzgebiet → Schutzone: \_\_\_\_\_  
 Boden  
 Abwassersystem: \_\_\_\_\_

### 3. Schadensquelle und -ursache

**Transport:**  Straße  Bahn  Schiff  \_\_\_\_\_

**Anlage:**

HBV-  Lager-  Abfüll-  Umschlag-  Rohrleitung → Gefährdungsstufe:

Abwasserbehandlungsanlage \_\_\_\_\_

Sonstige: \_\_\_\_\_

**Ursache:**  Unfall  Brand  Explosion  Überfüllung  Leckage

Produktionsstörung  Sonstige: \_\_\_\_\_

### 4. Ausgetretener Stoff

**Bezeichnung:**

Insgesamt ausgetretene Menge:

davon nicht zurückgehalten:

Wassergefährdungsklasse:

fest  flüssig  gasförmig

CAS-Nr.:

UN-Nr.:

### 5. Beteiligte Stellen

**Feuerwehr:**  informiert/alarmiert  im Einsatz  Einsatz beendet

**Polizei:**  informiert/alarmiert  im Einsatz  Einsatz beendet

**untere Wasserbehörde:**  informiert/alarmiert  im Einsatz  Einsatz beendet

**obere Wasserbehörde:**  informiert/alarmiert  im Einsatz  Einsatz beendet

**Sonstige:**  \_\_\_\_\_

### 6. Schadenshergang

**7. Auswirkungen** (z. B. auf Gewässer, Boden, Wasserversorgung, Kläranlage; Fischsterben)**8. Veranlasste Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Ausbreitens und zur Folgenbeseitigung****9. Sonstiges** (z. B. zusätzliche Angaben zum ausgetretenen Stoff; Beweissicherung)**10. Anlagen**

Sicherheitsdatenblatt     Lageplan     Sonstiges \_\_\_\_\_

Gesamtzahl der Seiten, inklusive Meldebogen \_\_\_\_\_

Unterschrift: